

**Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zur
deutschen Fassung des Berichtsentwurfs über eine Inspektion des Lebensmittel- und Veterinäramtes
zur Bewertung des Kontrollsystems für die Erzeugung von Separatorenfleisch
DG (SANCO) 6355/2012 vom 15.10.2012 bis 24.10.2012**

Kapitel			Text im Berichtsentwurf	Formulierungsvorschlag (Text im Berichtsentwurf ersetzen durch)	Kommentar
Seite	Pkt.	Absatz/ (Tiret)/ Satz			
3	5.1	1	Artikel 4, 8, 9 54 und 55 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.	Artikel 4, 8, 9, 54 und 55 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.	fehlende Interpunktion
3	5.1	2	Die zuständigen Behörden sind für die von diesem Audit erfassten Bereiche eindeutig benannt, die Organisation kann sich aber zwischen den einzelnen Ländern und innerhalb der Länder unterscheiden.	Die zuständigen Behörden sind für die von diesem Audit erfassten Bereiche eindeutig benannt, die Organisation kann sich aber zwischen den Ländern und innerhalb der einzelnen Länder unterscheiden.	Übersetzungsfehler
7	5.3.2	3	Nicht ausreichend geschützte Holzpaletten für die Lagerung von gefrorenem Separatorenfleisch.		Kommentar Diese Feststellung gibt den Sachverhalt unzutreffend wieder: Das Lebensmittel wird durch ein untergelegtes Vlies vor nachteiliger Beeinflussung geschützt.

7	5.3.2	4	Allerdings waren in zwei Betrieben nicht alle einschlägigen Anforderungen erfüllt: das Fleisch wurde nicht unmittelbar nach dem Entbeinen maschinell abgelöst (Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, und die Knochenstruktur wurde bei der maschinellen Ablösung verändert.	Allerdings waren in zwei Betrieben nicht alle einschlägigen Anforderungen erfüllt: das Fleisch wurde nicht unmittelbar nach dem Entbeinen maschinell abgelöst (Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), und die Knochenstruktur wurde bei der maschinellen Ablösung verändert.	fehlende Interpunktion
8	5.3.2	4	Zudem stellte das Auditteam fest, dass Separatorenfleisch, das nicht binnen einer Stunde nach seiner Gewinnung verwendet wurde, nicht sofort auf eine Temperatur von höchstens 2 °C abgekühlt wurde (Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nummer 4 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).		Kommentar Diese Feststellung ist nicht korrekt. Zwischen Gewinnung des Separatorenfleisches und Zuführung der Palette (gestapelte E2-Kisten mit Produkt) in den Schockfroster vergehen i.d.R. 10 Min. Die Zeitabläufe dieses Prozesses wurden vom Auditteam nicht abgeprüft.